



Migrations- und entwicklungspolitische
Zusammenarbeit mit ausgewählten
Herkunfts- und Transitländern
– **Situationsanalyse Marokko und Tunesien**

Inhalt

Einleitung	3
Migration und Flucht aus Afrika nach Deutschland und Europa	4
Migrationsmuster Maghreb	5
Zusammenarbeit Deutschlands mit Marokko und Tunesien	7
Zusammenarbeit Deutschlands mit Marokko und Tunesien im Bereich der Rückkehr und Rückführung	8
Zusammenarbeit der Europäischen Union mit Marokko und Tunesien und zunehmende Platzierung der Themen Rückkehr und Rückführung	10
Ausblick – Entwicklungen mit Einfluss auf Marokko und Tunesien	15
Schlussfolgerungen	17

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin

Telefon +49 (0)30 24636-0
Telefax +49 (0)30 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Ulrich Schneider

1. Auflage, November 2021

Redaktion:

Marta Bociek, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© Cyril PAPOT – Adobe Stock

Einleitung

Das Thema Migration ist in den vergangenen Jahren zunehmend in den Fokus der Zusammenarbeit der Europäischen Union (EU) mit afrikanischen Ländern gerückt.¹ Dabei werden die auferlegten Maßnahmen und Programme v. a. dem Ziel unterworfen, Wanderungsbewegungen aus afrikanischen Staaten nach Europa weiter einzuschränken und die Kooperation mit Drittstaaten auszuweiten, um zügige Rückführungen ausreisepflichtiger Personen durchzuführen.

Die Kooperation mit nordafrikanischen Ländern in migrations- und entwicklungspolitischen Fragen gewinnt dabei an zunehmender Bedeutung. So sind Marokko und Tunesien strategisch wichtige Partner für Deutschland und Teil einer Vielzahl von migrations- und entwicklungspolitischen Initiativen, wie der Sonderinitiative zur Stabilisierung und Entwicklung in Nordafrika und Nahost oder dem Marshall-Plan mit Afrika. In der Erklärung von Rabat² haben Marokko und Deutschland 2013 eine fortdauernde Zusammenarbeit sowie einen vertieften Austausch mit Blick auf die demokratische Entwicklung, Rechtsstaatlichkeit, zivilgesellschaftliche Angelegenheiten sowie die menschenrechtliche Situation vereinbart. Deutschland hat ferner 1998 mit Marokko ein bilaterales Rückübernahmeabkommen abgeschlossen.

Darüber hinaus stellen Marokko und Tunesien auch für die EU wichtige Kooperationspartner dar. Laut EU-Kommission ist Marokko für die EU mit Blick auf Migrationsthemen der zweitgrößte Kooperationspartner außerhalb der EU mit bislang insgesamt 346 Mio. €, die an Fördersummen an Marokko weitergeleitet worden sind.³ Unabhängig vom Fokus auf Migrationsthemen hat die EU-Kommission seit 2014 im Rahmen von bilateraler Kooperation über 1 Mrd. € an Unterstützungsleistungen an Marokko geleistet. Und auch Tunesien steht hier nicht hinten an: Seit 2011 hat die EU im Rahmen von bilateraler Kooperation mit Tunesien rund 1,7 Mrd. € zur Verfügung gestellt.

1 Vgl. hierzu: Der Paritätische Gesamtverband (2019): Dossier Migrations- und Entwicklungspolitik gegenüber afrikanischen Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern.

2 Auswärtiges Amt (2021): Erklärung von Rabat 2013. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/257514/566e156341b0eaa1f170d6d88243c96b/130912-dt-marokko-erklaerung-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24.09.2021)

3 EU (2021): EU support on migration in Morocco – EU Emergency Trust Fund for Africa. North of Africa window. Abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region/north-africa/morocco> (zuletzt aufgerufen: 30.06.2021).

Die enge Zusammenarbeit mit Marokko und Tunesien kann auch nicht unabhängig davon betrachtet werden, dass die beiden nordafrikanischen Länder zum einen zentrale Transitländer für Migrant*innen und flüchtende Menschen auf dem Weg nach Europa darstellen. Zum anderen haben sich Marokko und Tunesien selbst in den vergangenen Jahren zu Zielländern von Flucht und Migration entwickelt. Das liegt u. a. auch daran, dass mit dem Ausbau der „Festung Europa“ eine Weiterwanderung nach Europa zunehmend schwieriger wird.

Die vorliegende Publikation wirft zunächst einen Blick auf die Migrationsmuster in und aus Afrika und insbesondere in und aus Marokko und Tunesien. In einem nächsten Schritt wird die Zusammenarbeit Deutschlands mit Marokko und Tunesien – allgemein und in Bezug auf das Thema Migration und Rückkehr / Rückführung – beleuchtet. Das letzte Kapitel wirft dann einen Blick auf die entwicklungs- und migrationspolitische Kooperation der EU mit Marokko und Tunesien. Anhand eines Ausblicks stellen wir abschließend aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene dar, die in den kommenden Monaten und Jahren auch direkte Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der EU mit Marokko und Tunesien haben werden.

Im Rahmen dieser Publikation untersuchen wir, grundsätzlich und auch anhand eines Blickes in die Drittstaaten Marokko und Tunesien, wie migrationspolitische Themen – dabei auch das Thema Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen – immer mehr Eingang halten in die Kooperation Deutschlands und der EU mit Drittstaaten.

Migration und Flucht aus Afrika nach Deutschland und Europa

In öffentlichen Debatten dominieren nach wie vor Bilder von einer „Massenmigration“ aus Afrika nach Europa. Angesichts der demographischen Entwicklungen auf dem afrikanischen Kontinent wird vor einem steigenden Flucht- und Migrationsgeschehen aus Afrika „gewarnt“. Dabei wird jedoch zum einen außer Acht gelassen, dass der Zuzug aus afrikanischen Ländern nach Europa sehr heterogen ist und Menschen nicht nur im Kontext von Flucht nach Europa und Deutschland kommen, sondern auch als Arbeitskräfte, Hochqualifizierte und Studierende migrieren.⁴ Zum anderen zeigen verschiedene Studien auf, dass Migration aus Afrika insgesamt nur einen geringen Anteil an Zuwanderung nach Europa sowie auch am internationalen Flucht- und Migrationsgeschehen insgesamt ausmacht.⁵

So zeigt u.a. der Migrationsbericht der Bundesregierung für das Jahr 2019 auf, dass die humanitäre Zuwanderung in Deutschland allgemein in den vergangenen Jahren rückläufig ist und Menschen zunehmend aufgrund von Arbeits- und Studienzwecken nach Deutschland kommen.⁶ Zudem zeigt der Bericht auf, dass 66,4 Prozent aller zugewanderten Menschen nach Deutschland aus einem anderen europäischen Staat kamen: 51,1 Prozent aus einem anderen EU-Staat und 15,3 Prozent aus einem anderen europäischen Land, das nicht der EU zugehörig ist.⁷ Lediglich 4,2 Prozent Personen zogen im Jahr 2019 aus afrikanischen Ländern nach Deutschland.⁸ In den Jahren 2000 bis 2017 machten Zuwander*innen aus afrikanischen Staaten jährlich nur ca. 5 Prozent der gesamten Zuwanderung aus.⁹ Laut dem Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) beträgt der Anteil an Zugewanderten aus afrikanischen Staaten an der Gesamtbevölkerung in Deutschland nicht einmal ein Prozent¹⁰, mit Blick auf Europa¹¹ lediglich etwas mehr als 1,5 Prozent an der Gesamtbevölkerung.

Auch bei einer Betrachtung der Asylerstanträge zeigt sich ein ähnliches Bild: 2019 haben 29.954 Personen

aus afrikanischen Staaten erstmalig einen Asylantrag in Deutschland gestellt. 2018 waren es 37.330 Personen und damit 19,8 Prozent mehr als 2019. Der Anteilwert an allen Anträgen im Jahr 2019 betrug damit 21 Prozent (2018: 23,1 %).¹² Rund neun von zehn dieser Asylerträge wurden dabei von Menschen aus Sub-Sahara Afrika gestellt.¹³ Die Asylerstantragszahlen afrikanischer Staatsangehöriger sind damit seit 2016 rückläufig. Auch ein Blick in die EU-Staaten zeigt: 2019 wurden in den EU-Staaten insgesamt 631.000 Erstanträge auf Asyl gestellt.¹⁴ Davon entfielen 24 Prozent auf Staatsangehörige aus afrikanischen Ländern (153.065 Personen).

Auch mit Blick auf das internationale Migrationsgeschehen zeigt sich: Der Anteil afrikanischer Staatsbürger*innen am internationalen Migrationsgeschehen liegt relativ stabil bei 12-14 Prozent.¹⁵ Über die Hälfte der Migrant*innen und geflüchteter Menschen aus Afrika bleibt in einem anderen afrikanischen Land, in der Regel sogar in derselben Region.¹⁶ Als Beispiel: im Jahr 2020 lebten 63 Prozent aller Migrant*innen, die in Subsahara Afrika geboren wurden, in einem anderen Land oder einem anderen Landesteil innerhalb der Region.¹⁷ Dieses legt nahe, dass das afrikanische Flucht- und Migrationsgeschehen vor allem auf dem afrikanischen Kontinent stattfindet.¹⁸

Eine Ausnahme stellen lediglich die nordafrikanischen Länder dar, aus denen Migrationsbewegungen vor allem nach Europa erfolgen. Der SVR bringt es so auf den Punkt: „*Migration aus Afrika nach Europa bedeutet also empirisch vor allem Migration aus Nordafrika*“ (SVR 2020:24). So gehören Marokko und Tunesien zu den wichtigsten Herkunftsländern afrikanischer Migration nach Deutschland. Die nordafrikanischen Länder machten bis 2013 rund 40 Prozent des Zuzugs aus, seit 2014 liegt ihr Anteil bei rund 30 Prozent.¹⁹

12 BAMF/ BMI (2020), S. 88

13 Sachverständigenrat für Integration und Migration (2020), S. 40

14 Europäische Kommission: Statistik zur Migration nach Europa. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/promoting-european-way-life/statistics-migration-europe_de (zuletzt aufgerufen: 29.10.2021)

15 Sachverständigenrat für Integration und Migration (2020), S. 18

16 Faist, T., Gehring, T., & Schultz, S. U. (2019). Mobilität statt Exodus: Migration und Flucht in und aus Afrika. (COMCAD Working Papers, 165). Bielefeld: Universität Bielefeld, Fak. für Soziologie, Centre on Migration, Citizenship and Development (COMCAD). Abrufbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-61872-2> (zuletzt aufgerufen: 28.09.2021)

17 United Nations Department of Economic and Social Affairs (2020): International Migration 2020, S. 21

18 Im Vergleich dazu: 78 % der Diaspora aus Zentral- und Südasien lebt außerhalb der eigenen Region. Siehe Ebd.

19 Sachverständigenrat für Integration und Migration (2020), S. 38

4 Sachverständigenrat für Integration und Migration (2020): Gemeinsam gestalten: Migration aus Afrika nach Europa. Jahresgutachten 2020, S. 15

5 Der Sachverständigenrat für Integration und Migration weist darauf hin, dass Migration aus Afrika nur zwischen 12-14 Prozent des globalen Migrationsgeschehens ausmacht. Siehe Ebd. S. 18

6 BAMF/ BMI (2020): Migrationsbericht der Bundesregierung. Migrationsbericht 2019, S. 12

7 Ebd., S. 12

8 Ebd., S. 40

9 Sachverständigenrat für Integration und Migration (2020), S. 37

10 Ebd., S. 10

11 Ohne Griechenland, Irland, Kroatien, Malta, Polen und Zypern

Migrationsmuster Maghreb

Dieses hängt v.a. mit sprachlichen, geschichtlichen sowie kulturellen Verbindungen nordafrikanischer Staaten nach Europa zusammen.

Noch während der Kolonialzeit, 1881-1956 in Tunesien und 1912-1956 in Marokko, erfolgte eine starke Zuwanderung von Europäer*innen nach Nordafrika. Im Jahr 1950 zählte Marokko ca. 450.000 und Tunesien ca. 250.000 Einwander*innen aus Europa, v.a. aus Frankreich, aber auch aus Italien und Spanien.²⁰ Nach der Unabhängigkeit Marokkos und Tunesiens von Frankreich im Jahr 1956 verließen jedoch zahlreiche Europäer*innen wieder den Kontinent. Die enge Beziehung zwischen Europa und dem Maghreb blieb aber für folgende Migrationsbewegungen bestehen.

Als Reaktion auf die Anwerbspolitik Frankreichs, Deutschlands, der Niederlande und Belgiens sowie auf eine hohe Arbeitslosigkeit in Marokko und Tunesien, nahm die Auswanderung aus beiden Ländern zu.²¹ So wurde 1963 ein Anwerbeabkommen zwischen der BRD und Marokko geschlossen. Bis zum Anwerbestopp 1973 kamen über das Abkommen 22.400 marokkanische Staatsangehörige nach Deutschland.²² Auch mit Tunesien schloss die BRD 1965 ein Anwerbeabkommen. Genaue Zahlen, wie viele Tunesier*innen bis zum Anwerbestopp kamen, liegen nicht vor.

Bis in die 1990er Jahre blieb die Auswanderung aus Marokko und Tunesien auf einem hohen Niveau und neben v. a. Frankreich und Belgien, kamen neue Zielländer, wie Spanien und Italien, als Auswanderungsziel hinzu. Während Mitte der 1990er Jahre aus Marokko jährlich etwa 30.000 Menschen auswanderten, waren es Mitte der 2000er Jahre bereits ca. 150.000 Auswander*innen jährlich.²³ Für Tunesien stagnieren die Zahlen auf der Höhe von jährlich rund 40.000 Auswander*innen.²⁴ Im Rahmen des arabischen Frühlings ließen sich für beide Länder weiterhin hohe Auswanderungszahlen beobachten. Nach aktuellen Angaben leben heute rund 4 Millionen Ma-

rokkaner*innen und 1,2 Millionen Tunesier*innen im Ausland.²⁵ Dabei ist die Anzahl der in Deutschland lebenden marokkanischen Staatsangehörigen seit 2017 steigend. So lebten 2020 rund 79.725 marokkanische Staatsangehörige in Deutschland (2019: 78.250).²⁶ Auch die Zahl der tunesischen Staatsangehörigen in Deutschland ist steigend – mit im Jahr 2020 insgesamt 38.405 tunesischen Staatsangehörigen in Deutschland.²⁷

Gleichzeitig haben sich Marokko und Tunesien selbst zu Transit- und Zielländern für Migrant*innen und Personen auf der Flucht entwickelt. Seit 2013 gilt Marokko offiziell als Einwanderungsland. Damit hat das Land auf eine zunehmende Zuwanderung nach Marokko reagiert. Bereits seit vielen Jahren ist Marokko ein attraktives Zielland für Studierende aus Subsahara-Afrika.²⁸ Zum anderen sind diese Entwicklungen auch zurückzuführen auf wiederbelebte Handelsbeziehungen Marokkos mit südlichen Ländern des afrikanischen Kontinents.²⁹ Für viele Migrant*innen und Personen auf der Flucht wurde Marokko zudem lange Zeit als ein Transitstaat auf dem Weg nach Europa angesehen. Mit der vorangehenden Abschottung Europas wird für viele Migrant*innen und geflüchtete Menschen eine Weiterwanderung nach Europa jedoch zunehmend schwer. Laut dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UN) wurden im Jahr 2000 in Marokko insgesamt 8.137 Flüchtlinge und 5.393 Asylsuchende aus 45 Ländern registriert.³⁰ Geflüchtete Personen kamen 2020 hauptsächlich aus Syrien (55 %), Susahara-Afrika (25 %) und aus dem Mittleren Osten (15 %).³¹ Ein Vergleich mit den UNHCR Daten für das Jahr 2019 zeigt einen Anstieg an registrierten Flüchtlingen und Asylsuchenden an. 2019 waren über UNHCR noch 6.700

25 Ebd.

26 Statista (2021): Anzahl der Ausländer aus Marokko in Deutschland von 2010 bis 2020. Abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/558677/umfrage/in-deutschland-lebende-marokkaner/> (zuletzt aufgerufen: 28.09.2021)

27 Statista (2021): Anzahl der Ausländer aus Tunesien in Deutschland von 2010 bis 2020. Abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/560540/umfrage/in-deutschland-lebende-tunesier/> (zuletzt aufgerufen: 28.09.2021)

28 Stock, Inka (2017): Vorden Toren Europas – Marokko als Einwanderungs- und Transitland. Abrufbar unter: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/250337/marokko-als-einwanderungs-und-transitland> (zuletzt aufgerufen: 29.09.2021).

29 Bertelsmann Stiftung (2016): Fakten zur Europäischen Dimension von Flucht und Asyl: Marokko, S. 4

30 UNHCR (2021a): Global Focus Morocco. Abrufbar unter: <https://reporting.unhcr.org/morocco> (zuletzt aufgerufen: 29.09.2021).

31 Ebd.

20 Natter, Katharina (2020): Maghreb – Migrationsmuster und -politiken zwischen der Sahara und dem Mittelmeerraum. Abrufbar unter: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/304069/migration-und-die-maghreb-staaten> (zuletzt aufgerufen: 28.09.2021)

21 Ebd.

22 Siehe hierzu: <https://lebenswege.rlp.de/de/sonderausstellungen/50-jahre-anwerbeabkommen-deutschland-marokko/sein-schicksal-in-die-eigenen-haende-genommen/> (zuletzt aufgerufen: 28.09.2021).

23 Siehe Natter, Katharina (2020)

24 Ebd.

Flüchtlinge und 3.100 Asylsuchende registriert.³² Im September 2013 wurde in Marokko eine Reform der Einwanderungspolitik eingeleitet, die auch Seitens der EU und Deutschlands mitfinanziert wird (siehe unten). Diese beinhaltet zum einen zwei nationale Kampagnen zur Legalisierung des Aufenthalts bereits im Land lebender Migrant*innen in den Jahren 2014 und 2017.³³ Zum anderen soll im Rahmen der Reform der Einwanderungspolitik ein nationales System zum Schutz von Flüchtlingen und Asylsuchenden erfolgen. Obwohl Marokko die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet hat, wurde bislang keine Asylgesetzgebung verabschiedet, so dass die Rolle weiterhin von UNHCR übernommen wird.³⁴ Der dritte Pfeiler der Reform sieht Maßnahmen zur sozioökonomischen Integration von Eingewanderten vor.

Mit dem Einsetzen des arabischen Frühlings und den politischen Unruhen in der Region wurde auch Tunesien zunehmend zu einem Ziel für Migrant*innen und Geflüchtete. Während 2004 noch rund 35.000 Staatsangehörige aus anderen Ländern in Tunesien registriert wurden, stieg die Zahl im Jahr 2014 auf 53.000 Personen an.³⁵ Das ist zum einen auf den Zuzug libyscher Bürger*innen zurückzuführen, die aufgrund des Auseinanderfallens des libyschen Staates den Weg nach Tunesien gesucht haben. Gleichzeitig – wie bereits zu Marokko erwähnt – hat sich Tunesien zunehmend als Zielland für Migrant*innen und geflüchtete Menschen entwickelt, da eine Weiterwanderung nach Europa in den vergangenen Jahren immer schwieriger wurde. Laut UNHCR wurden im Jahr 2020 insgesamt 2.591 Flüchtlinge und 3.710 Asylsuchende im Land registriert.³⁶ Dabei handelt es sich um einen Zuwachs von rund 94 Prozent im Vergleich zu 2019.³⁷ Zudem wird davon ausgegangen, dass eine Vielzahl von unregistrierten Migrant*innen und geflüchteten Menschen im Land verweilen und die offiziell registrierten Zahlen übersteigen.³⁸

32 Ebd.

33 Heinrich-Böll-Stiftung (2017): „Aus den Augen, aus dem Sinn“ – Flüchtlinge und Migranten an den Rändern Europas. Wechselwirkungen, S. 13

34 Siehe hierzu auch: DGVN (2019): Ausgelagert: Nordafrikanische Regierungen überlassen das Asylsystem dem UNHCR. Abrufbar unter: <https://dgvn.de/meldung/ausgelagert-nordafrikanische-regierungen-ueberlassen-das-asylsystem-dem-unhcr/> (zuletzt aufgerufen: 29.09.2021).

35 DGAP (2021): Walking a Tightrope in Tunisia: The Aspirations and Limitations of Migration Policy Reform, S. 6

36 UNHCR (2021c): Global Focus – Tunisia. Abrufbar unter: <https://reporting.unhcr.org/tunisia> (zuletzt aufgerufen: 29.09.2021)

37 Ebd.

38 DGAP (2021): 6

Diesen Entwicklungen sowie einem zunehmendem internen und externen Druck geschuldet, hat Tunesien 2011 damit begonnen eine *Nationalen Strategie im Bereich Migration* zu erarbeiten. Die Ausarbeitung wird u.a. mit Mitteln des EU-Nothilfefonds für Afrika finanziert (siehe unten). Neben einem institutionellen Umbau beinhaltet die Strategie auch eine Überarbeitung der tunesischen Verfassung im Jahr 2014, in die das Recht auf politisches Asyl aufgenommen worden ist.³⁹ Ein eigenständiges Gesetz wurde bis dato jedoch nicht erarbeitet, so dass UNHCR weiterhin für die Registrierung, Dokumentation sowie für die Vergabe des Flüchtlingsstatus verantwortlich ist.⁴⁰

39 Rouland, Betty (2021): Redistributing EU 'burdens': the Tunisian perspective on the new Pact on Migration and Asylum. Abrufbar unter: <https://www.asileproject.eu/redistributing-eu-burdens-the-tunisian-perspective-on-the-new-pact-on-migration-and-asylum/> (zuletzt abgerufen: 30.09.2021)

40 DGAP (2021): 12

Zusammenarbeit Deutschlands mit Marokko und Tunesien

Deutschland hat Marokko und Tunesien als strategisch wichtige Partner in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit benannt. Dabei konzentriert sich die Kooperation mit beiden Ländern v.a. auf die Bereiche nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung, erneuerbare Energien und Wasser. In der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Tunesien benennt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zusätzlich noch die Schwerpunktthemen „Verwaltungsreform“ und „Dezentralisierung“.⁴¹

Die enge Zusammenarbeit beider Länder drückt sich in einer Vielzahl von Maßnahmen und Initiativen aus:

So wurde im Jahr 2014 Seitens des BMZ die **Sonderinitiative zur Stabilisierung und Entwicklung in Nordafrika und Nahost** ins Leben gerufen, an der auch Marokko und Tunesien beteiligt sind.⁴² Die Initiative hat eine Projektlaufzeit bis Ende 2022 und konzentriert sich auf vier Handlungsfelder:

- Jugendbeschäftigung
- wirtschaftliche Stabilisierung
- Demokratisierung
- Stabilisierung von Nachbarländern in Krisensituationen

Bislang wurden im Rahmen der Initiative Mittel in Höhe von 395,1 Millionen Euro bereitgestellt.⁴³

Innerhalb der Initiative spielt auch das Thema Flucht und Migration eine wichtige Rolle. Nachdem die marokkanische Regierung 2013 eine eigene Migrations- und Asylstrategie verabschiedet hat, wurde im Rahmen der Initiative ein Projekt initiiert, das im Zeitraum 2015 bis 2017 Marokko dabei unterstützte, die Migrations- und Asylstrategie auf kommunaler Ebene umzusetzen und kulturelle, soziale und wirtschaftliche Integrationsmöglichkeiten zu schaffen. Das Fi-

41 Siehe hierzu: BMZ (2021a): Marokko – Bindeglied zwischen Europa und Afrika. Abrufbar unter: <https://www.bmz.de/de/laender/marokko> (zuletzt aufgerufen: 30.09.2021) und BMZ (2021b): Tunesien – Land im Umbruch. Abrufbar unter: <https://www.bmz.de/de/laender/tunesien> (zuletzt aufgerufen: 30.09.2021).

42 BMZ (2021c): Sonderinitiative zur Stabilisierung und Entwicklung in Nordafrika, Nahost. Abrufbar unter: <https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/sonderinitiative-nordafrika-nahost> (zuletzt aufgerufen: 30.09.2021).

43 Ebd.

nanzvolumen für das Projekt betrug 3,5 Mio. Euro.⁴⁴ Ziel des Projektes war es Migrant*innen, geflüchtete Menschen sowie zurückgekehrte Marokkaner*innen besser in das lokale Leben zu integrieren. Das Projekt erkennt damit die Tatsache an, dass sich Marokko in den vergangenen Jahren zunehmend zu einem Transit- und Aufnahmeland für geflüchtete Menschen und Migrant*innen entwickelt hat.

Marokko und Tunesien sind ferner Teil der G20-Initiative **„Compact with Africa“**, die 2017 auf Initiative Deutschlands unter der deutschen G20-Präsidentschaft ins Leben gerufen wurde. Die Initiative zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen für private Investitionen in Afrika zu verbessern und Investitionen in Infrastruktur und Beschäftigung zu stärken. Als bilateraler Beitrag zur G20-Initiative wurden sogenannte **Reformpartnerschaften** zwischen Deutschland und einzelnen Ländern Afrikas – darunter mit Tunesien im Jahr 2017 und mit Marokko im Jahr 2019 – geschlossen.⁴⁵ Ziel der Reformpartnerschaften ist es, strukturelle Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliches Engagement zu verbessern, um neue Arbeitsplätze und Einkommen zu schaffen. Damit sollen die Kernziele des Compact with Africa erreicht werden.

Gleichzeitig stellen die Reformpartnerschaften ein zentrales Element des **Marshallplans mit Afrika** dar. Die Reformpartnerschaften werden mit Ländern geschlossen, die laut BMZ eine reformorientierte Politik insbesondere in den Bereichen Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Haushaltsführung verfolgen.⁴⁶ Bei den Partnerschaften ist die Zahlung von Mitteln an konkrete Reformschritte des Partnerlandes geknüpft. In Bezug auf Tunesien werden konkrete Reformschritte im Finanz- und Bankensektor sowie ab 2020 auch in der öffentlichen Verwaltung umgesetzt.

44 BMZ (2017): Marokko: Merhaba – Willkommen! Migrant*innen, Flüchtlinge und zurückgekehrte Marokkaner*innen werden besser in das lokale Leben integriert.

45 BMZ (2021d): Umsetzung des Marshall-Plans mit Afrika – Reformpartnerschaften. Abrufbar unter: <https://www.bmz.de/de/laender/marshallplan-mit-afrika/reformpartnerschaften-18134> (zuletzt aufgerufen: 30.09.2021)

46 Ebd.

Zusammenarbeit Deutschlands mit Marokko und Tunesien im Bereich der Rückkehr und Rückführung

Die deutsche Rückkehrpolitik besteht aus zwei wesentlichen Elementen: der Förderung sog. „freiwilliger“ Rückkehr sowie der zwangsweisen Rückführung. Die „freiwillige“ Ausreise soll dabei Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung haben. Deutschland und Marokko haben 1998 ein bilaterales Rückübernahmeabkommen geschlossen. Mit Tunesien liegt bislang kein Abkommen vor. Bislang scheiterten ferner auch alle Versuche, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten einzustufen.⁴⁷

Die „freiwillige“ Rückkehr wird in Deutschland über verschiedene Programme unterstützt:

- Seit 1979 führen sowohl der Bund als auch die Länder das Programm **„Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ (REAG)** durch. Dieses wird seit 1989 durch das Programm **„Government Assisted Repatriation Programme“ (GARP)** ergänzt. Im Rahmen des Programms werden Personen unterstützt, die „freiwillig“ in ihr Herkunftsland zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Staat weiterwandern.⁴⁸ Im Jahr 2020 haben 5.700 Menschen über das REAG/GARP Programm Deutschland verlassen. Zum Vergleich: 2018 betrug die Zahl der Personen 15.941 und 2019 insgesamt 13.053 Personen.⁴⁹ Staatsangehörige aus Marokko und Tunesien gehörten 2020 nicht zu den 15 am häufigsten vorkommenden Gruppen, die am REAG/GARP Pro-

47 Siehe hierzu u.a. Pro Asyl (2019): Pressemitteilung - Bundestagsdebatte über „sichere Herkunftsländer“ ohne faktische Grundlage. Abrufbar unter: <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/bundestagsdebatte-ueber-sichere-herkunftslaender-ohne-faktische-grundlage/> (zuletzt aufgerufen: 15.10.2021)

48 Weitere Informationen zum REAG/GARP Programm können unter <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/reag-garp/> eingesehen werden (zuletzt aufgerufen: 01.10.2021). Im Auftrag des Bundesinnenministeriums (BMI) und der zuständigen Ministerien der Bundesländer wird das Programm vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisiert und durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) praktisch umgesetzt. Personen aus Nicht-EU-Ländern, die sich im Asylverfahren befinden, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die nachvollziehbar ausreisepflichtig sind oder die asylberechtigt sind oder eine Duldung besitzen, können REAG/GARP erhalten. Auch EU-Bürger*innen, die von Menschenhandel betroffen sind, können im Rahmen des Programms unterstützt werden. Die Antragsstellung erfolgt dabei über eine Rückkehrberatungsstelle. Es kann eine Unterstützung bei der Organisation der Reise sowie eine Übernahme der Kosten für das Reiseticket erfolgen. Je nach Staatsangehörigkeit der Person und weiteren Faktoren, kann zudem med. Unterstützung für bis zu drei Monate nach Ankunft im Zielland gewährt werden. Ferner ist eine einmalige finanzielle Hilfeleistung in Höhe von 1.000 EUR pro Person (500 EUR pro Person unter 18 Jahren, pro Familie maximal 3.500 EUR) möglich.

49 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020): Migrationsbericht der Bundesregierung – Migrationsbericht 2019, S. 30

gramm in den letzten Jahren (2017-2020) teilgenommen haben.

- In Ergänzung zum Bund-Länder-Programm REAG/GARP hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Februar 2017 das Rückkehrförderprogramm **„StarthilfePlus“** aufgelegt. Das Programm „StarthilfePlus“ gewährt Rückkehrenden in über 40 Zielländern – dazu gehören auch Marokko und Tunesien – eine Reintegrationsunterstützung. Zielgruppe des Programms sind Personen, bei denen die Erfolgchancen im Asylverfahren als gering eingestuft werden sowie Personen, die ggf. trotz Chancen im Asylverfahren, eine Rückkehr bevorzugen. Voraussetzung für die Teilnahme am „StarthilfePlus“ Programm ist, dass die Rückkehr mit dem REAG/GARP-Programm bewilligt wird.⁵⁰ Seit der Programmeinführung in 2017 wurden bis Oktober 2020 insgesamt 755.000 individuelle Unterstützungsleistungen durchgeführt. Dabei entfielen 122.000 auf die Reintegration von u. a. aus Deutschland zurückgekehrten Personen.⁵¹ Staatsangehörige aus Marokko und Tunesien gehörten in den Jahren 2017 und 2018 nicht zu den 12 bedeutendsten Zielländern, in die eine Ausreise über das Programm „StarthilfePlus“ stattgefunden hat.⁵²
- Auch im Rahmen des Programms **„Perspektive Heimat“** kooperiert Deutschland mit Marokko und Tunesien.⁵³ Das Programm konzentriert sich auf Partnerländer, aus denen ein besonders hoher Anteil an ausreisepflichtigen Personen in Deutschland stammt und verfolgt die folgenden Ziele:
 - Durch Beschäftigung Bleibe- und Zukunftsperspektiven in Partnerländern schaffen
 - Aus Rückkehr nachhaltige Re-integration machen
 - Irreguläre Migration mindern – zu sicherer, geordneter und regulärer Migration beitragen

50 Weitere Informationen zum Programm „StarthilfePlus“ können hier eingesehen werden: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/StarthilfePlus/starthilfeplus-node.html> (zuletzt aufgerufen: 01.10.2021)

51 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020): 32

52 BAMF/ IOM (2019): Geförderte Rückkehr aus Deutschland. Motive und Reintegration. Eine Begleitstudie zum Bundesprogramm StarthilfePlus, S. 19

53 Weitere Informationen zum Programm „Perspektive Heimat“ können hier eingesehen werden: <https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/perspektive-heimat> (zuletzt aufgerufen: 01.10.2021).

Das Programm setzt auf vier Pfeiler:

- Beratungszentren für Jobs, Migration und Reintegration. Sie werden vor Ort durch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen nationalen Arbeitsagenturen oder anderen Partnern aufgebaut. In Marokko wurden drei (Casablanca, Oujda, Tanger) und in Tunesien zwei (Tunis, Sfax) Beratungszentren etabliert.
- Verbesserung der Situation vor Ort z. B. über Sonderinitiativen
- Beratung in Deutschland
- Online Angebot „startfinder“

Die oben genannten Programme werden durch **weitere landesweite sowie kommunale Projekte** ergänzt.

An dieser Stelle ist jedoch auch anzumerken, dass die „freiwillige“ Ausreise nicht nur im Rahmen der verschiedenen Programme, sondern auch unabhängig davon stattfindet. Hierzu liegen jedoch keine gesicherten Daten vor.

Ein Blick auf die zwangsweisen Rückführungen aus Deutschland nach Marokko und Tunesien zeigt Folgendes:

- Die Zahl der Abschiebungen allgemein ist 2020 im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangen. Während zwischen 2015 und 2019 jährlich zwischen 20.000 und 25.000 Menschen aus Deutschland in ihre Herkunftsstaaten oder andere EU-Staaten abgeschoben wurden, lag die Zahl der Abschiebungen im Jahr 2020 bei 10.800 Menschen.⁵⁴ Aufgrund der Corona-Pandemie hatten viele Staaten im Frühjahr ihren Luftraum gesperrt, vielfach wurden Grenzen geschlossen, teilweise gab es auch schlicht keine Flüge. Von den 10.800 Menschen wurden 201 Personen mit marokkanischer Staatsangehörigkeit und 185 Personen mit tunesischer Staatsangehörigkeit abgeschoben. Bis zum Ausbruch der Corona-Epidemie waren die Zahlen der Abschiebungen marok-

kanischer und tunesischer Staatsbürger*innen in den vergangenen Jahren in der Tendenz steigend: Während im Jahr 2015 noch 164 marokkanische und 62 tunesische Staatsangehörige abgeschoben wurden, waren es 2017 bereits 724 marokkanische und 269 tunesische Staatsangehörige, 2018 insgesamt 826 marokkanische und 369 tunesische Staatsangehörige.⁵⁵

- Im Jahr 2020 erfolgten insgesamt 2883 **Zurückschiebungen**. Davon waren 97 marokkanische Staatsangehörige (2019: 90) sowie 51 tunesische Staatsangehörige (2019 nicht unter den 15. wichtigsten Staatsangehörigen) betroffen.⁵⁶
- Im Jahr 2020 waren insgesamt 1 572 **Minderjährige von einer Zurückschiebung oder Zurückweisung** betroffen; davon 183 Minderjährige mit marokkanischer Staatsangehörigkeit (2019: 171; in beiden Jahren die drittstärkste Gruppe) und 35 mit tunesischer Staatsangehörigkeit (2019: 25). Die Mehrheit der minderjährigen Betroffenen wurde dabei in die Obhut von Jugendämtern übergeben.⁵⁷

Die Ausführungen machen deutlich, dass – bis auf die coronabedingten Entwicklungen ab dem Jahr 2020 – die Zahlen marokkanischer und tunesischer Staatsangehöriger an zwangsweisen Rückführungen in der Tendenz steigend ist, am Gesamtanteil der Abschiebungen aus Deutschland allgemein, jedoch gering ausfallen.

⁵⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– Drucksache 19/26156 – Abschiebungen und Ausreisen 2020

⁵⁵ Die statistischen Angaben sind den Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu entnehmen, die über die Website von Pro Asyl abgerufen werden können, unter: <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/statistiken/> (zuletzt aufgerufen: 01.10.2021).

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Ebd.

Zusammenarbeit der Europäischen Union mit Marokko und Tunesien und zunehmende Platzierung der Themen Rückkehr und Rückführung

Auch für die EU stellen Marokko und Tunesien zentrale Kooperationspartner dar. So haben die EU und Marokko im Jahr 2000 ein **Assoziierungsabkommen** geschlossen, welches 2008 den sog. fortgeschrittenen Status erhielt. Im Rahmen des Aktionsplans für die Umsetzung des fortgeschrittenen Status 2013-2018 wurden konkrete Leitlinien für die Zusammenarbeit der EU mit Marokko festgelegt. Ende 2019 verabschiedete die EU Kommission ein neues Kooperationsprogramm in Höhe von 389 Mio. € zur Unterstützung Marokkos, um Reformen, eine inklusive Entwicklung sowie das Grenzmanagement zu fördern.⁵⁸ Hierbei werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Verbesserung des Zugangs benachteiligter Gruppen (ländliche Bevölkerung, Menschen in prekärer sozialer Lage, Migranten usw.) zu allgemeiner und beruflicher Bildung
- Verbesserungen im Gesundheitssektor bei der Versorgung und dem Zugang zu Arzneimitteln vor dem Hintergrund einer fortgeschrittenen Regionalisierung
- Verbesserung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zur Erhöhung der Transparenz sowie der Effizienz bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
- Verstärkte Förderung der Menschenrechte und
- institutionelle Unterstützung des marokkanischen Parlaments.⁵⁹

Von den 389 Mio. € entfallen alleine 101,7 Mio. € für die Themenbereiche Grenzmanagement und die Bekämpfung von Menschenhandel. Diese Komponente wird über den EU- Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika (EU-TF) finanziert (siehe unten).

Insgesamt hat die EU- Kommission seit 2014 im Rahmen von bilateraler Kooperation über 1 Mrd. € an

58 EU (2019): Pressemitteilung – Die EU verstärkt ihre Unterstützung für Marokko mit neuen Programmen im Umfang von 389 Mio. EUR. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_19_6810 (zuletzt aufgerufen: 30.09.2021).

59 Ebd.

Unterstützungsleistungen an Marokko⁶⁰ weitergeleitet.

Auch mit Tunesien hat die EU im Jahr 1995 ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen, welches 2012 den sog. fortgeschrittenen Status erhielt. Um die Kooperation zu festigen, wurde ein Aktionsprogramm für die Jahre 2014-2016 sowie 2017-2020 festgelegt. Dabei wurden die folgenden Punkte als Schwerpunktthemen benannt:

- Gute Regierungsführung, Reform der Administration und Maßnahmen im Bereich Anti-Korruption
- Wirtschaftliche Stärkung
- Menschliche Entwicklung und soziale Inklusion
- Operationalisierung regionaler Ambitionen
- „Grüner Wachstum“/ Nachhaltige Entwicklung⁶¹

Seit 2011 hat Tunesien von der EU rund 1,7 Mrd. € im Rahmen von bilateraler Kooperation erhalten.⁶²

Zunehmende Schwerpunktthemen in der Zusammenarbeit der EU mit Marokko und Tunesien sind dabei Migration und Flucht.

Das Thema Migrationspolitik ist in den vergangenen Jahren allgemein in den Fokus der Zusammenarbeit der EU mit afrikanischen Ländern gerückt.⁶³ Mit dem „**Gesamtansatz zur Migrationsfrage**“ (Global Approach on Migration, GAM) im Jahr 2005 und dessen Weiterentwicklung zum „**Gesamtansatz Migration und Mobilität**“ (Global Approach to Migration and Mobility, GAMM) im Jahr 2011 legte die EU den Rah-

60 EU (2021): EU supprt on migration in Morocco – EU Emergency Trust Fund for Africa. North of Africa window. Abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region/north-africa/morocco> (zuletzt aufgerufen: 30.06.2021).

61 European Union (2021): EU Joint Programming – Tunisia. Abrufbar unter: <https://europa.eu/capacity4dev/joint-programming-tracker/tunisia> (zuletzt aufgerufen: 06.10.2021).

62 EU (2021): EU supprt on migration in Tunisia – EU Emergency Trust Fund for Africa. North of Africa window. Abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region/north-africa/tunisia> (zuletzt aufgerufen: 30.06.2021).

63 Vgl. hierzu: Der Paritätische Gesamtverband (2019): Dossier Migrations- und Entwicklungspolitik gegenüber afrikanischen Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern

men europäischer Migrations- und Asylpolitik gegenüber Drittstaaten dar. Der Gesamtansatz legte fest, auf welche Art und Weise Dialoge und Kooperationen mit Drittstaaten eingegangen werden und welche Prioritäten die EU dabei setzt. Zur Implementierung stehen dem GAMM verschiedene politische Instrumente wie bilaterale oder regionale Dialogformate und Aktionspläne, juristische Instrumente wie Visaregelungen oder Rückübernahmeabkommen sowie operative Instrumente auf Programm- und Projektebene zur Verfügung.

Unter dem GAMM stellen Mobilitätspartnerschaften neue Dialogformate der EU-Migrationspolitik mit Drittstaaten dar. So hat die EU auch **Mobilitätspartnerschaften** mit Marokko (2013) und Tunesien (2014) geschlossen. Bei den Mobilitätspartnerschaften handelt es sich um einen „flexiblen, rechtlich nicht verbindlichen Rahmen für eine optimale Steuerung von Migrationsströmen zwischen einem Drittstaat und der Europäischen Union“.⁶⁴

Die beiden Mobilitätspartnerschaft mit Marokko⁶⁵ und Tunesien sehen u.a. die Aufnahme von Verhandlungen für ein Abkommen zur Erleichterung von Visaerteilungsverfahren für bestimmte Personengruppen (Student*innen, Wissenschaftler*innen und Geschäftsleute) sowie die erneute Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zur Rückübernahme „irregulärer“ Migrant*innen vor.

Trotz bestehender Mobilitätspartnerschaften der EU mit Marokko und Tunesien sind die Verhandlungen über ein **Visaerleichterungsabkommen** mit beiden Ländern nach wie vor nicht abgeschlossen.⁶⁶ In diesem Zusammenhang konnten auch keine **Rückübernahmeabkommen** der EU mit beiden Ländern vereinbart werden.⁶⁷ Aus innen- und außenpolitischen Gründen haben Marokko und Tunesien wenig Interesse daran,

64 Pressemitteilung der EU-Kommission (2013): EU und Marokko unterzeichnen Partnerschaftsabkommen zur Steuerung von Migration und Mobilität. Aufgerufen unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_13_513 (letzter Zugriff: 24.06.2021).

65 Council of the European Union (2013): Joint declaration establishing a Mobility Partnership between the Kingdom of Morocco and the European Union and its Member States.

66 Auswärtiges Amt (2020): Visaerleichterungsabkommen der EU. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/-/207828> (zuletzt aufgerufen: 30.09.2021)

67 BMI (2020): Abkommen zur Erleichterung der Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer

ein Abkommen zur Rückübernahme mit der EU zu unterzeichnen. Es wird befürchtet, dass eine höhere Rückkehrquote eigener Staatsbürger*innen zu einem bedeutenden Rückgang von Geldtransfers aus dem Ausland führen würde. Diese stellen wichtige Einnahmequellen für beide Länder dar. So betrug der Nettogeldtransfer aus der EU nach Marokko im Jahr 2017 rund 3,3 Mrd. € und war damit viel höher als der Betrag von 189,5 Mio. €, den Marokko im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments erhielt.⁶⁸

Marokko und Tunesien nehmen ferner eine aktive Rolle im **Rabat-Prozess** ein. Der Rabat-Prozess wurde 2006 auf der ersten Europa-Afrika-Ministerkonferenz über Migration und Entwicklung eingeleitet und stellt ein regionales Dialogformat dar. Eingebunden sind 57 afrikanische und europäische Staaten sowie die EU-Kommission und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS). Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit werden fortlaufend auf Ministerkonferenzen beschlossen. Das nicht-bindende Marrakesch Programm⁶⁹ für die Jahre 2018 -2020 bildet das aktuelle Aktionsprogramm zur Unterstützung der nationalen Bemühungen im Bereich des Migrationsmanagements. Es ermöglicht die Umsetzung von Initiativen u. a. in den Bereichen Bekämpfung irregulärer Migration und Rückführung, Rückübernahme und Re-integration. Operationalisiert wird der Rabat-Prozess u.a. durch nationale oder bilaterale Projekte verschiedener Dialogpartner. Marokko gehört dabei dem Lenkungsausschuss zum Rabat-Prozess an. Im Rahmen des Rabat-Prozesses erfolgt u.a. auch die Operationalisierung der Mobilitätspartnerschaften sowie eine Überwachung der Implementierung des Valletta Aktionsprogramms.⁷⁰

Vor dem Hintergrund einer erhöhten Anzahl „irregulärer Grenzübertreitte“ und einer wachsenden Aufmerksamkeit auf die Fluchtroute über das Mittelmeer hat die Europäische Kommission im Mai 2015 die **Europäische Agenda für Migration** (European Agenda

68 Europäisches Parlament (2020): Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-001333/2020 an die Kommission Artikel 138 der Geschäftsordnung Guido Reil (ID) – Betrifft: Marokko und Steuerung der illegalen Migration. Abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2020-001333_DE.html (zuletzt aufgerufen: 06.10.2021)

69 Marrakesh Political Declaration and Action Plan 2018-2020. Abrufbar unter: <https://www.rabat-process.org/en/about/rabat-process/marrakesh-declaration-and-action-plan> (zuletzt aufgerufen: 08.10.2021)

70 Zum Valletta-Aktionsprogramm siehe S. 12

on Migration) beschlossen. Diese stellt eine Weiterentwicklung der Europäischen Migrationsagenda, wie sie bereits im Gesamtansatz Migration und Mobilität (GAMM) formuliert worden ist, dar. Im Rahmen der Agenda für Migration erfolgt jedoch eine stärkere Fokussierung auf den Aspekt der Bekämpfung irregulärer Migration, des Ausbaus von Grenzmanagement, Verbesserungen im Bereich der Rückführung und den Aufbau einer gemeinsamen Asylpolitik.

Auf einem Gipfeltreffen zum Thema Migration, auf dem im November 2015 europäische und afrikanische Staatschefs zusammengekommen sind, wurden dann der **Valletta Aktionsplan** verabschiedet. In diesem wird eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Europa und Afrika im Bereich Migration vereinbart.⁷¹

Zur Umsetzung des Valetta Aktionsplans wurde der **EU-Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika (EU-TF)** als Finanzierungsinstrument „zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung in Afrika“ ins Leben gerufen. Aktuell stehen dem Fonds rund 5 Milliarden Euro zur Verfügung.⁷² Die Gelder des EU-TF sollen dabei gezielt in Ländern eingesetzt werden, die entlang der Hauptmigrationsrouten nach Europa liegen. Eine Förderung erfolgt beim EU-TF in drei regionale Komponenten: Sahelzone/Tschadseebecken, Horn von Afrika und Nordafrika. Im Rahmen der **Nordafrika-Komponente** werden Algerien, Ägypten, Libyen, Marokko und Tunesien unterstützt.

Laut EU-Kommission ist **Marokko** dabei für die EU mit Blick auf Migrationsthemen der zweitgrößte Kooperationspartner außerhalb der EU mit bislang insgesamt 346 Mio. €, die an Fördersummen weitergeleitet worden sind.⁷³ Dabei stammen 238 Mio. € aus dem EU-TF.⁷⁴ Im Rahmen der EU-TF Förderung werden die

71 Valletta Action Summit, 11-12 November 2015, Action Plan. Abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/11/12/valletta-final-docs/> (zuletzt aufgerufen: 08.10.2021).

72 EU Emergency Trust Fund for Africa – State of Play and Financial resources. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/content/trust-fund-financials_en (zuletzt aufgerufen: 08.10.2021). Dabei stammen rund 4,4 Mrd. Euro aus verschiedenen Finanzierungsinstrumenten der EU, wähen die EU-Staaten rund 620 Millionen Euro beigesteuert haben. Deutschland leistet mit einem Beitrag von 228.500.000 Euro den größten Beitrag zum EU-TF.

73 EU (2021): EU support on migration in Morocco – EU Emergency Trust Fund for Africa. North of Africa window. Abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region/north-africa/morocco> (zuletzt aufgerufen: 30.06.2021).

74 Ebd.

Schwerpunkte in Marokko dabei auf folgende Themen gelegt⁷⁵:

- *Schutz und Rechte* (u.a. Förderung des Zugangs von Migrant*innen zu rechtlicher Beratung, Zugang zu Schutzmechanismen für besonders schutzbedürftige Migrant*innen, Entwicklung von Rückführungs- und Reintegrationsmeachnismen)
- *Institutionelle Unterstützung und Grenzmanagement* (u.a. Unterstützung der marokkanischen Behörden beim Ausbau und der Stärkung der Grenzen, Unterstützung und Kapazitätsausbau der nationalen Institutionen, die für die Grenzsicherung, Bekämpfung „irregulärer“ Migration und dem Schutz vulnerabler Migrat*innen zuständig sind)
- *Sozio-Ökonomische Integration* (u.a. Unterstützung des rechtlichen und institutionellen Rahmens zur Förderung sozialer Inklusion auf lokaler Ebene, Unterstützung der marokkanischen Diaspora in Europa zum Aufbau von ökonomischen Möglichkeiten und Beschäftigungsverhältnissen in Marokko).

In Bezug auf **Tunesien** werden über den EU-TF Projektvorhaben im Rahmen von rund 91 Mio. € finanziert.⁷⁶ Insbesondere wird der Fokus dabei auf die Unterstützung Tunesiens bei der Umsetzung der Prioritäten seiner *Nationalen Strategie im Bereich Migration* gelegt. Hierfür werden insgesamt 12,8 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Programmkomponenten sehen u.a. vor.⁷⁷

- Maßnahmen zur Stärkung der sozio-ökonomischen Möglichkeiten für junge Tunesier*innen in den Regionen, in denen hohen Migrationsbewegungen zu verzeichnen sind
- Maßnahmen zur Mobilisierung der tunesischen Diaspora im Ausland zu Investitionen in Tunesien
- Sowie Aufbau von Mechanismen zur Reintegration von tunesischen Rückkehrer*innen.

75 Ebd.

76 EU (2021): EU supprt on migration in Tunisia – EU Emergency Trust Fund for Africa. North of Africa window. Abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region/north-africa/tunisia> (zuletzt aufgerufen: 30.06.2021).

77 Ebd.

Im Rahmen der Nordafrika-Komponente werden ergänzend zu den nationalen Projekten auch Maßnahmen umgesetzt, die einen **regionalen Charakter** aufweisen und mehrere Länder umfassen. Dazu gehört mit einer Fördersumme von rund 55 Mio. € das Grenzmanagementprogramm für die Maghreb-Region (Border Management Programme for the Maghreb region).⁷⁸ Von allen regionalen Projekten, an denen Marokko und Tunesien beteiligt sind, handelt es sich hierbei um das finanziell am stärksten ausgestattete Programm. Das Programm wird in Marokko und Tunesien implementiert und zielt darauf ab, irreguläre Migration durch die Stärkung von Grenzkapazitäten zu bekämpfen. Im Fokus stehen nationale Grenzschutzagenturen und alle Institutionen, die „in front-line“ für das Grenzmanagement, die Bekämpfung irregulärer Migration und den Schutz von vulnerablen Migrant*innen zuständig sind. Im Rahmen des Projektes sind Aktivitäten vorgesehen, die zur strategischen Entwicklung von Grenzmanagementsystemen beitragen, die Anschaffung und Instandhaltung von Equipment sowie Kapazitätsaufbau.⁷⁹

Der EU-TF soll Ende 2021 beendet und in das **Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungs- und Internationale Zusammenarbeit** (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument, NDICI) überführt werden. Dieses trat am 14. Juni 2021 in Kraft.⁸⁰

Dieser Überblick zeigt die zunehmende Fokussierung der EU in der Beziehung zu Drittstaaten auf den Themenbereich Migration auf. Dabei findet auch das Thema Rückkehr und Rückführung einen verstärkten Fokus.

78 EU (2021): Border Management Programme for the Maghreb region (BMP-Maghreb) https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region/north-africa/regional/border-management-programme-maghreb-region-bmp-maghreb_en (zuletzt aufgerufen: 30.09.2021)

79 Weitere regionale Projekte innerhalb der Nordafrika-Komponente können hier eingesehen werden: https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/region/north-africa/tunisia/dev-pillar-regional-development-and-protection-programme-north-africa_en (zuletzt aufgerufen: 08.10.2021)

80 Die vollständige Verordnung „VERORDNUNG (EU) 2021/947 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates“ kann hier abgerufen werden: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2021.209.01.0001.01.ENG&toc=OJ%3AL%3A2021%3A209%3ATOC. (zuletzt abgerufen am: 05.07.2021)

Entwicklung der EU-Rückkehrpolitik⁸¹

Bereits in den 2000er Jahren begann die EU mit der Aushandlung von Rückkehrübernahmeabkommen mit einzelnen Drittstaaten. Mit der 2008 verabschiedeten **Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung sich illegal aufhaltiger Drittstaatsangehöriger**⁸² sollten die Bestimmungen und Verfahren bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen zwischen den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten harmonisiert werden. Mit der Richtlinie wurden Mindeststandards bei der Rückführung ausreisepflichtiger Personen u.a. in den Bereichen Abschiebung, Abschiebungshaft und Rechtsschutz, festgelegt. Gleichzeitig mit der Verabschiedung der Richtlinie wurde ein sog. **EU-Rückkehrfonds** eingerichtet, der die EU Mitgliedsstaaten dabei unterstützen sollte ihr Rückkehrmanagement zu verbessern.⁸³ Für den Zeitraum 2008-2013 war der Fonds mit 676 Mio. € ausgestattet.

Zahlreiche EU-Staaten schlossen sich ferner im European Reintegration Network (ERIN) zusammen, das 2018 in das European Return and Reintegration Network (ERRIN) überführt wurde. ERRIN ist ein gemeinsames Rückkehr- und Reintegrationsprogramm zahlreicher europäischer Staaten unter der Leitung der Niederlande. Über das Programm kann eine Unterstützung in Marokko, bislang jedoch noch nicht in Tunesien, erfolgen. Rückkehrer*innen werden dabei in ihren Heimatländern nach einer „freiwilligen“ oder zwangsweisen Rückkehr mit Hilfe einer vor Ort tätigen Partnerorganisation unterstützt. Zu den individuellen Wiedereingliederungshilfen gehören etwa ein Ankunftsservice, kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten, Hilfestellung bei Existenzgründungen und Arbeitssuche sowie Unterstützung in sozialen, medizinischen und rechtlichen Angelegenheiten. Zudem soll über das Programm auch ein direkter Austausch mit Drittstaaten über bilaterale Maßnahmen im Bereich Rückkehr und Reintegration vertieft werden. Das Programm wird überwiegend durch die EU ko-finanziert. Die tatsächlichen Reintegrationshilfen tragen die ERRIN-Staaten.

81 Für eine detaillierte Abhandlung siehe Biehler/Koch/Meier (2021): Risiken und Nebenwirkungen deutscher und europäischer Rückkehrpolitik. Ein außen-, sicherheits- und entwicklungspolitischer Beipackzettel. Stiftung Wissenschaft und Politik, S. 23 ff.

82 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhaltiger Drittstaatsangehöriger

83 Biehler/Koch/Meier (2021): 26

Im Jahr 2015 wurde ein **EU-Aktionsplan zum Thema Rückkehr** auf den Weg gebracht, der 2017 aktualisiert wurde.⁸⁴ Der Aktionsplan soll dazu beitragen durch gezielte Maßnahmen Rückkehrquoten signifikant zu erhöhen. 2018 folgte dann eine **Neufassung der Rückführungsrichtlinie**, die darauf abzielt mehr Kohärenz zwischen den nationalen Programmen für freiwillige Rückkehr zu schaffen und anstrebt die Kooperation von Migrant*innen zu verbessern.⁸⁵ Auch im neuen **EU-Asyl- und Migrationspaket**, das im September 2020 vorgelegt wurde, nimmt das Thema Rückkehr und Rückführung eine prominente Stellung ein (siehe unten). Am 27. April 2021 legte die EU-Kommission ferner eine **„EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung“** vor.⁸⁶ Die Strategie verfolgt das Ziel, freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung als wesentliche Elemente einer gemeinsamen EU-Rückkehrpolitik zu fördern. Die Strategie sieht Maßnahmen in insgesamt sieben Säulen vor, dabei wird ein Schwerpunkt v.a. auf die Beratung von ausreisepflichtigen Personen gelegt:

- rechtlicher und operativer Rahmen (Anpassung von Rechtsakten)
- wirksame Koordinierung zwischen allen Beteiligten
- Unterstützung von Maßnahmen der freiwilligen Rückkehr von Migrant*innen aus und zwischen Drittländern sowie der Wiedereingliederung der betreffenden Personen;
- wirksame Rückkehrberatung und Vermittlung;
- Gewährleistung von Unterstützung;
- Förderung einer nachhaltigen Unterstützung bei der Wiedereingliederung und der Eigenverantwortung der Partnerländer;
- Finanzierung der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung⁸⁷

84 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über eine wirksamere Rückkehrpolitik in der Europäischen Union – Ein neuer Aktionsplan. COM(2017) 200 final

85 COM(2018) 634 final.

86 Europäische Kommission (2021): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Die EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung. COM (2021)121 final. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=COM:2021:120:FIN> (zuletzt aufgerufen: 08.10.2021).

87 Ebd.

Innerhalb der sechsten Säule „Förderung einer nachhaltigen Unterstützung bei der Wiedereingliederung und der Eigenverantwortung der Partnerländer“ hebt die EU-Strategie explizit hervor, dass das Thema Rückkehr und Wiedereingliederung soweit wie möglich in der Entwicklungsplanung in den Partnerländern auf nationaler und lokaler Ebene integriert werden soll. Die Finanzierung der Aktivitäten und Maßnahmen der EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung soll v.a. über das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungs- und Internationale Zusammenarbeit (NDICI) erfolgen.

Ausblick – Entwicklungen mit Einfluss auf Marokko und Tunesien

Auch beim Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungs- und Internationale Zusammenarbeit (NDICI) spielt das Thema Migration eine große Rolle und bei der Vergabe der Mittel in den kommenden Jahren wird sich die Schwerpunktlegung manifestieren. Über den NDICI, der an den langjährigen Finanzrahmen 2021-2027 gekoppelt ist, wird die EU zukünftig einen Großteil der externen Finanzierungsmittel verwalten. Das Budget des Instruments umfasst **79,5 Mrd. EUR** und besteht dabei aus drei Säulen: Im Rahmen der *Geographischen Säule* werden der Dialog und die Zusammenarbeit mit Drittländern gefördert. Die Finanzmittel in dieser Säule umfassen rund 60,4 Mrd. €. ⁸⁸ Entsprechend der strategischen Schwerpunkte der EU soll die Finanzierung an die Bedürfnisse und Prioritäten der betroffenen Regionen und Länder angepasst werden. Die *Thematische Säule* fokussiert die Themen Menschenrechte und Demokratie, Zivilgesellschaft, Stabilität und Frieden sowie globale Herausforderungen. Der finanzielle Umfang der zweiten Säule beträgt 6,4 Mrd. €. ⁸⁹ Die dritte Säule *Krisenreaktion*, mit einer finanziellen Ausstattung in Höhe von 3,2 Mrd. €, soll es der EU ermöglichen, schnell auf Krisen und Instabilitäten zu reagieren. In allen drei Säulen kann eine Förderung von Aktivitäten im Migrationsbereich gefördert werden. Ein Teil nicht zugewiesener Gelder, rund 9,5 Mrd. €, kann über ein sog. Flexibilitätspolster für unvorhergesehene Herausforderungen eingesetzt werden.

Zusätzlich werden im NDICI fünf Prioritäten benannt, die mit sog. horizontalen Ausgabenzielen versehen worden sind. Neben Prioritäten im Bereich menschliche Entwicklung und Klimaschutz, setzt der NDICI u.a. fest, dass rund 93 Prozent der Mittel im Einklang mit den ODA-Kriterien verausgabt werden müssen. In Bezug auf den Themenkomplex Migration sieht das Instrument vor, dass 10 Prozent des Gesamtbudgets, d.h. rund 8 Mrd. €, „für Maßnahmen zur Unterstützung des Managements und der Governance von Migration und Vertreibung“ eingesetzt werden müssen. ⁹⁰ Die Verordnung hebt hervor, dass in Migrationsfragen ein „besser abgestimmter, ganzheitlicher und strukturierter

Ansatz“ verfolgt werden soll, und bei den Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung angesetzt werden müsse. Es ist zwar nicht direkt von einer *Migrationskonditionalität* die Rede, jedoch hebt der Verordnungstext mehrfach hervor, dass ein anreizorientierter Ansatz mit dem NDICI verfolgt wird. Eine Zusammenarbeit von Drittstaaten im Bereich der Rückkehr/Rückführung, Rückübernahme und Wiedereingliederung wird als ein fester Bestandteil des Instruments angesehen. ⁹¹

Auch im Entwurf zum neuen **EU-Migrations- und Asylpaket**, den die EU-Kommission im September 2020 vorgelegt hat, wird deutlich, dass die Themen Rückführung und Rückübernahme ein zentrales Element in der Kooperation der EU mit Drittstaaten darstellt. ⁹² So sieht der Entwurf allgemein die folgenden drei zentralen Elemente vor:

- Vorprüfung von Asylverfahren an den EU-Außengrenzen
- Verteilung Asylsuchender und anerkannter Flüchtlinge in der EU (Übergang zu einem neuen „Solidaritätsmechanismus“)
- Externe Dimension: Kooperation mit Drittstaaten in Bezug auf Rückführung („Europäisierung von Rückführungen“)

In Bezug auf die externe Dimension hebt der Entwurf vor, dass Staaten, die nach dem neuen Mechanismus keine voraussichtlich schutzbedürftigen oder anerkannten Flüchtlinge aufnehmen, Leistungen zur Unterstützung von Rückführungen („**Rückkehrpatenschaften**“) oder andere Sachhilfen zum Migrationsmanagement beisteuern können. Bei den sog. „Rückkehrpatenschaften“ sollen sich Mitgliedsstaaten verpflichten, die Verantwortung für konkrete Personen zu übernehmen, die in belasteten Erstantkunftsstaaten einen rechtsgültigen Ausweisungsbescheid erhalten

⁹¹ Siehe hierzu auch: <https://www.brot-fuer-die-welt.de/blog/2021-eu-budget-fuer-entwicklung-globales-rechtskraeftig/> (zuletzt aufgerufen am: 05.07.2021).

⁹² Europäische Kommission (2020): Pressemitteilung - Ein Neuanfang in der Migrationspolitik: Aufbau von Vertrauen und Schaffung eines neuen Gleichgewichts zwischen Verantwortung und Solidarität. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1706. (zuletzt aufgerufen: 08.10.2021). Die einzelnen Schriftstücke können abgerufen werden unter: https://ec.europa.eu/info/publications/migration-and-asylum-package-new-pact-migration-and-asylum-documents-adopted-23-september-2020_de (zuletzt aufgerufen: 08.10.2021).

⁸⁸ European Commission (2021): Global Europe: Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/international-partnerships/global-europe_de (zuletzt aufgerufen: 08.10.2021).

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Ebd.

haben. Entscheiden sich Staaten für diese Beteiligung, übernehmen sie Verantwortung für die Koordination mit dem Herkunftsstaat. Sollte es dem Mitgliedsstaat nicht gelingen eine Person innerhalb von 8 Monaten bzw. 6 Monaten im Krisenfall rückzuführen, ist der Mitgliedsstaat verpflichtet die Person aufzunehmen.

Im Rahmen des EU-Asyl- und Migrationspakets sollen **Migrationspartnerschaften und -dialoge** sowie **Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen** gezielt gestärkt werden. Der Entwurf zum EU-Migrations- und Asylpaket sieht darüber hinaus auch die Etablierung eines/ einer **EU-Koordinator*in für Rückkehr** und die Bildung eines **hochrangigen Netzwerks für Rückkehrfragen** vor. Angestrebt wird damit die einzelnen Aktionsbereiche der EU-Rückführpolitik zusammenzuführen und besser zu koordinieren.

Auch in dem 2020 verabschiedeten neuen **Schengen Visakodex**⁹³ zeigen sich die Bemühungen der EU Drittstaaten zur stärkeren Rückübernahme eigener Staatsbürger*innen zu bewegen. Der Kodex sieht vor, dass die Zusammenarbeit von Drittstaaten mit der EU mit Blick auf die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger regelmäßig bewertet werden soll. Sofern sich zeigt, dass ein Drittstaat diesbezüglich nicht kooperiert, kann die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates vorlegen, um bestimmte Vorschriften vorübergehend restriktiv anzuwenden. Wenn umgekehrt ein Land in genügender Weise zusammenarbeitet, können bestimmte Regeln großzügiger angewendet werden.

In diesem Kontext ist es auch wichtig auf das Post-Cotonou-Abkommen sowie die neue EU-Afrika-Strategie hinzuweisen. Am 1. Dezember 2021 soll das **Post-Cotonou-Abkommen** in Kraft treten. Dieses soll für die kommenden 20 Jahre gelten und die Beziehungen zwischen der EU und den 79 Ländern der Organisation Afrikanischer, Karibischer und Pazifischer Staaten (Organisation of African, Caribbean and Pacific States, OACPS) regeln.⁹⁴ Die nordafrikanischen Länder

sind dabei nicht am Abkommen beteiligt und haben mit der EU bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen. Auch im Post-Cotonou-Abkommen zeigt sich, dass das Thema Migration einen hohen Stellenwert einnimmt. Die Bekämpfung „irregulärer“ Migration sowie das Thema Rückkehr und Rückführung sind hier die zentralen Elemente.

Bei einem noch für 2021 geplanten Gipfel zwischen der Afrikanischen Union und der EU soll eine neue **EU-Afrika- Strategie** verabschiedet werden. Der Gipfel sowie die Verabschiedung der EU-Afrika-Strategie, waren ursprünglich für 2020 geplant, mussten jedoch aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden. Der Entwurf zur EU-Afrika Strategie wurde im März 2021 vom EU-Parlament gebilligt und sieht auch hier eine verstärkte Zusammenarbeit der EU mit afrikanischen Staaten im Bereich der Rückkehr und Rückführung vor.

93 Europäisches Parlament/ EU Rat (2019): Verordnung (EU) 2019/1155 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)

94 Siehe hierzu auch: Venro (2021): Stellungnahme. Verpasste Chancen: Das Post-Cotonou-Folgeabkommen verstetigt die Ungleichheit in den Beziehungen der EU mit den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks

Schlussfolgerungen

Marokko und Tunesien haben sich in den vergangenen Jahren zu strategisch wichtigen Partnern für Deutschland und die EU – v.a. in migrationspolitischen Fragestellungen – entwickelt. Genauso wie in der EU spätestens seit 2015 migrationspolitische Aspekte in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung gewonnen haben, ist auch die Kooperation Deutschlands und der EU mit Marokko und Tunesien in diesem Themenbereich verstärkt in den Fokus gerückt. Das hat v.a. zwei Gründe:

Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung beläuft sich die Zuwanderung aus Afrika nach Deutschland und in die EU seit einigen Jahren auf einem stabilen Niveau und macht insgesamt nur einen geringen Anteil an Zuwanderung nach Europa sowie auch am internationalen Flucht- und Migrationsgeschehen insgesamt aus. Migration aus Afrika nach Europa findet dabei jedoch v.a. aus Nordafrika statt und so verwundert es nicht, dass die nordafrikanischen Länder in zahlreichen Maßnahmen, die seitens Deutschlands und der EU auferlegt worden sind – u.a. im Rahmen der Mobilitätspartnerschaften und der Projektförderung über den EU-TF – beteiligt sind. Auch in Bezug auf das Thema Rückkehr und Rückführung werden die beiden Länder – direkt und indirekt – gezielter ins Auge politischer Maßnahmen gefasst. Bis auf die coronabedingten Entwicklungen ab dem Jahr 2020 sind die Zahlen marokkanischer und tunesischer Staatsangehöriger an zwangsweisen Rückführungen aus Deutschland in der Tendenz steigend. Die EU konnte – trotz erheblicher Bemühungen – bislang jedoch kein Rückübernahmeabkommen mit Marokko und Tunesien schließen. Und Deutschland konnte – auch trotz zahlreicher Initiativen – Marokko und Tunesien nicht als sichere Herkunftsstaaten einstufen. Und so werden die Bemühungen, die Rückkehrer*innenzahlen weiter zu erhöhen seit 2015 intensiviert. Wie die letzten Kapitel gezeigt haben, wird dabei auch zunehmend die Rücknahme der eigenen Staatsangehörigen an andere Leistungen – wie z. B. die Vergabe von Visa – geknüpft. Damit steigt auch der Kooperationsdruck auf Marokko und Tunesien. Mit der Weiterentwicklung des EU-Asyl- und Migrationspakets sowie der Förderung im Rahmen des NDICI ist nicht davon auszugehen, dass der Druck auf die Drittstaaten in den kommenden Jahren geringer wird.

Gleichzeitig liegen die beiden Länder auf einer der Hauptmigrationsrouten nach Europa und haben – auch aufgrund der zunehmenden Abschottung Europas, die eine mögliche Weiterwanderung für viele Menschen erschwert – in den vergangenen Jahren mehr Migrant*innen und Geflüchteten Menschen im eigenen Land zu verzeichnen. In diesem Zusammenhang sind auch die verschiedenen Maßnahmen zu sehen, die Deutschland und die EU in den vergangenen Jahren über unterschiedliche Programme und Projekte in Marokko und Tunesien angestoßen haben. Wie sich z.B. an der Ausarbeitung einer Asylgesetzgebung oder an der Verbesserung der sozio-ökonomischen Situation von Migrant*innen und geflüchteten Menschen in Marokko und Tunesien zeigt, ist zumindest in diesen Bereichen noch Luft nach oben.

Eine allgemeine Bewertung der Maßnahmen der EU und Deutschlands, v.a., in Hinblick auf die Frage, inwieweit diese dazu beitragen, die Situation der Menschen vor Ort zu verbessern, fällt schwer und lässt sich v.a. ohne Einbeziehung der Perspektive der Diaspora, nicht treffen. Dieses gilt es in weiteren Untersuchungen aufzugreifen.



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org